

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/ Übermittlungssperren

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (§ 51 Abs.1 BMG)

Die Meldebehörde darf keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Die Gründe für die Einrichtung dieser Auskunftssperre sind im Einzelnen darzulegen und soweit möglich mit Nachweisen zu belegen. Die Auskunftssperre ist befristet auf 2 Jahre. Liegen die Gründe für die Einrichtung der Auskunftssperre nach Ablauf der Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2, 5 BMG)

Wenn ein solches **Jubiläum** bei Ihnen ansteht, darf Auskunft über Ihren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3, 5 BMG)

Adressbuchverlagen dürfen Angaben über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Weitergabe kann widersprochen werden.

Widerspruch gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen (§ 50 Abs.1 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Rahmen von sog. Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden, soweit der Weitergabe nicht widersprochen wurde.

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Auch wenn Sie keiner Kirchen angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie **mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband** leben. In diesem Fall können Sie jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Der Widerspruch verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten zu Zwecken des Steuerhebungsrechts.